Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7899

18. 09. 90

Sachgebiet 25

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 11/5164 —

Verbesserung der in den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vorgesehenen Leistungen und Erleichterungen bei der Beweisführung

b) zu dem Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 11/4838 —

Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht“

A. Problem

a) Die Bundesregierung berichtet im Anschluß an den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1989 (Annahme des Änderungsantrags — Drucksache 11/4820 — zu der Beschlußempfehlung des Innenausschusses — Drucksache 11/2195), in dem eine Verbesserung der in den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) — AKG-RL — vom 7. März 1988 (BAnz. Nr. 55 vom 19. März 1988, S. 1277) vorgesehenen Leistungen und Erleichterungen bei der Beweisführung gefordert wird.

b) Der Antrag der Fraktion der SPD stellt aufgrund der Erfahrungen mit den Härteregelungen der Bundesregierung fest, daß eine schnelle und unbürokratische Hilfe für bisher nicht oder nur ungenügend entschädigte Opfer von nationalsozialisti-

schen Unrechtsmaßnahmen nur über eine Stiftung möglich ist, und fordert deren Errichtung.

B. Lösung

a) In einer Entschließung werden die von der Bundesregierung vorgenommenen Verbesserungen bei den Härteleistungen für Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen, über die sie berichtet und die sie im Laufe der Beratungen beschlossen hat, begrüßt. Es wird erwartet, daß bei der Durchführung der Richtlinien in bestimmten, in der Entschließung aufgeführten Härtefällen die rechtlichen Möglichkeiten einer Leistungsgewährung voll ausgeschöpft werden. Zugleich wird die über den Bericht hinausgehende Bereitschaft der Bundesregierung begrüßt, den jüdischen Verfolgten aus den 1987 zur Verfügung gestellten 300 Mio. DM insgesamt 180 Mio. DM zur Verfügung zu stellen.

b) Ablehnung des Antrags

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

a) Die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN haben in ihren Anträgen weitergehende Änderungen der Richtlinien gefordert.

b) Errichtung einer Stiftung

D. Kosten

Die Kosten werden durch die vom Deutschen Bundestag mit Beschluß vom 3. Dezember 1987 (Drucksache 11/1392) für abschließende Härteleistungen zur Verfügung gestellten 300 Mio. DM abgedeckt. Auf einmalige Leistungen nach der Härteregelung für Zwangssterilisierte von 1980 und auf einmalige und laufende Leistungen nach den AKG-Härterichtlinien von 1988 einschließlich der vorgesehenen Verbesserungen entfallen davon insgesamt 120 Mio. DM. Für die Weiterführung und für die vorgesehenen Verbesserungen der Härteregelung für jüdische Verfolgte von 1980 stehen insgesamt 180 Mio. DM zur Verfügung. Die jährlich erforderlichen Mittel werden in den jeweiligen Haushaltsplan eingestellt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

a) folgender Entschließung zu Drucksache 11/5164 zuzustimmen:

I. Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß die Bundesregierung entsprechend den Empfehlungen des Innenausschusses weitere Verbesserungen bei den Härteleistungen für Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen beabsichtigt bzw. bereits vorgenommen hat.

Das gilt insbesondere für

- die Gewährung eines Freibetrags in Höhe von 300 DM bei der Festlegung der Einkommensgrenze als Berechnungsfaktor für laufende Leistungen nach den Härterichtlinien im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach dem Wiedergutmachungs-Dispositionsfonds,
- die Gewährung eines Taschengeldes von 200 DM an zwangssterilisierte Heimbewohner nach den Härterichtlinien im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes,
- die Herabsetzung des Grades der Behinderung von mindestens 40 auf mindestens 25 als Voraussetzung für die Anerkennung eines nachhaltigen Gesundheitsschadens, aufgrund dessen Zwangssterilisierten laufende Leistungen zu gewähren sind,
- die zusätzlich zu den Einmalleistungen an Zwangssterilisierte künftig ohne besonderen Nachweis eines Gesundheitsschadens und einer Notlage als Dauerleistung zu gewährenden laufenden Leistungen in Höhe von 100 DM monatlich.

Auf der Grundlage dieser Leistungsverbesserungen können künftig einem erheblich größeren Kreis von Anspruchsberechtigten laufende Leistungen gewährt werden. Damit wird gleichzeitig eine wirksame Verbesserung der Mittelvergabe erreicht.

II. Der Deutsche Bundestag nimmt den Bericht der Bundesregierung über Verbesserungen zugunsten der Opfer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen — Drucksache 11/5164 — zustimmend zur Kenntnis.

Er erwartet, daß bei der Durchführung der Richtlinien in bestimmten Härtefällen die rechtlichen Möglichkeiten einer Leistungsgewährung voll ausgeschöpft werden und stellt hierzu insbesondere fest:

1. Bei Versäumung der jeweiligen gesetzlichen Antragsfristen wird in der Regel schuldlose Fristversäumnis unter-

stellt, sofern nicht im Einzelfall schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

2. Liegt bereits eine materielle Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch vor, so kann ausnahmsweise ein Härteausgleich aufgrund der Härterichtlinien der Bundesregierung gewährt werden, wenn die früher gewährten Leistungen in erster Linie zum Ausgleich einer sozialen Notlage und nicht als Entschädigung bestimmt waren oder wenn es sich um ausgesprochene Bagatellbeträge handelt.

   Eine Beihilfe aus dem Wiedergutmachungs-Dispositionsfonds gemäß § 8 der Richtlinien der Bundesregierung für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung vom 26. August 1981 kann trotz gewährter Vorleistungen im Einzelfall ausnahmsweise bei einem außergewöhnlich schweren Verfolgungsschicksal in Betracht kommen.

3. Die in den Härteregelungen vorgesehenen Leistungen sollen NS-Opfern zugute kommen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Eine Notlage liegt vor, wenn das Einkommen des Betroffenen unter den in § 34 Abs. 3 der Dritten DV-BEG genannten Beträgen liegt. Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben jedoch bestimmte Sonderleistungen, wie z. B. Krankenhilfe oder Blindenhilfe, unberücksichtigt. Da die Richtsätze nach § 34 Abs. 3 der Dritten DV-BEG über den Sozialhilfesätzen liegen, wird bei Sozialhilfeempfängern regelmäßig eine Notlage gegeben sein, so daß sie neben der Sozialhilfe zusätzlich einmalige und ggf. auch laufende Leistungen nach den Härteregelungen für Opfer von NS-Unrecht erhalten können. Das gleiche gilt auch für Leistungen aus Landesstiftungen.

4. Wenn die Prüfung eines Entschädigungsantrags wegen eines verfolgungsbedingten gesundheitlichen Spätschadens durch die zuständige Landesbehörde deshalb nicht in Betracht kommt, weil die formellen Verfahrensvoraussetzungen für § 206 BEG nicht erfüllt sind, der Antragsteller aber einen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden erlitten hat, der innerhalb der gesetzlichen Anmeldefristen nicht oder nicht im ganzen Ausmaße erkennbar war, kann im Einzelfall eine einmalige oder laufende Beihilfe nach § 8 der Härterichtlinien der Bundesregierung für Verfolgte nicht jüdischer Abstammung in Betracht kommen, sofern auch die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

   Dies gilt auch, wenn ein Entschädigungsantrag bis zum Ablauf der Antragfristen des BEG bzw. des BEG-Schlußgesetzes von 1965 weder gestellt noch substantiiert wurde.

   Im Rahmen der AKG-Härteregelung vom 7. März 1988 können schädigungsbedingte gesundheitliche Spätschäden innerhalb eines Jahres (mit einer Nachfrist von ei-

nem weiteren Jahr) nach ihrem erstmaligen Auftreten gemäß den Vorschriften des AkG (§ 5 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2) geltend gemacht werden.

III. 1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung, über den Bericht hinausgehend, den jüdischen Verfolgten aus dem 300 Mio. DM-Programm von 1987 folgende Beträge zur Verfügung zu stellen:

- 110 Mio. DM für einmalige Leistungen,
- 60 Mio. DM zur Bildung eines Sonderfonds für besondere Härtefälle, aus dem laufende Beihilfen erbracht werden können,
- 10 Mio. DM zur Förderung von Institutionen, vor allem in Israel.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, die Claims Conference zu veranlassen, jährlich über die Verwendung der hierfür bereitgestellten Mittel zu berichten;

b) den Antrag auf Drucksache 11/4838 abzulehnen.

Bonn, den 5. September 1990

Der Innenausschuß

Bernrath	**Frau Dr. Wisniewski**	**Frau Schmidt (Nürnberg)**	**Lüder**	**Frau Dr. Vollmer**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Wisniewski, Frau Schmidt (Nürnberg), Lüder und Frau Dr. Vollmer

A. Zum Beratungsablauf

1. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 11/5164 wurde in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 1989 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

   Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Stellungnahme vom 27. März 1990 mitgeteilt, daß er die Unterrichtung durch die Bundesregierung einstimmig zur Kenntnis genommen hat.

2. Ebenfalls in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages wurde der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/4838 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 30. Mai 1990 einstimmig beschlossen, keine Stellungnahme zu dem Antrag abzugeben. Der Haushaltsausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 26. Oktober 1989 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD am 16. Mai 1990 empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der Rechtsausschuß hat am 30. Mai 1990 einstimmig beschlossen, zu dem Antrag keine Stellungnahme abzugeben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung schließlich hat am 27. März 1990 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 11/4838 abzulehnen.

3. Der Innenausschuß hat die beiden Vorlagen in seinen Sitzungen am 30. Mai und 22. Juni 1990 abschließend beraten.

   Diesen abschließenden Beratungen waren umfängliche Beratungen im Unterausschuß „Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts" vorausgegangen und zwar zur Vorlage a in der 9. Sitzung am 9. November 1989, in der 10. Sitzung am 15. Februar 1990, in der 12. Sitzung am 27. April 1990, in der 13. Sitzung am 10. Mai 1990 und schließlich in seiner 14. Sitzung am 16. Mai 1990. Die Vorlage zu b wurde im Unterausschuß in dessen 9., 12. und 13. Sitzung beraten.

a) In seiner Sitzung am 30. Mai 1990 hat der Innenausschuß über die Beschlußempfehlung zu Drucksache 11/5164 beraten. Dem Teil I der Beschlußempfehlung hat er einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Dem Teil II, der zu diesem Zeitpunkt den Teil III mitumfaßte, hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

   Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben zu der Vorlage a unter dem 10. Mai 1990 11 Änderungsanträge eingebracht, wobei sie für den Änderungsantrag 3 am 15. Mai noch einmal eine geänderte Fassung vorgelegt haben. Die Änderungsanträge haben folgenden Wortlaut:

   „Änderungsanträge zu den Härteregelungen der Bundesregierung über die Vergabe von Mitteln an Opfer von NS-Unrecht.

   Der Unterausschuß Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts möge dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages empfehlen, die Bundesregierung aufzufordern, die Härteregelungen der Bundesregierung über die Vergabe von Mitteln an Opfer von NS-Unrecht im nachfolgenden Sinne zu ändern:

   1. Einmalige und laufende Leistungen sollen auch denjenigen NS-Opfern gewährt werden, die zuvor bereits einen Antrag auf gesetzliche oder außergesetzliche Leistungen gestellt, aber keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten haben.
      (Änderung des § 3 der AKG-RL)

   2. Leistungen nach den Härteregelungen der Bundesregierung über die Vergabe von Mitteln an Opfer von NS-Unrecht müssen auch Personen zugute kommen, die die Ausschlußfristen nach gesetzlichen Regelungen versäumt haben.
      (Änderung der §§ 3 AKG-RL und 2 BEG-RL)

   3. Leistungen von Landesstiftungen sind, soweit sie eine Besserstellung der Betroffenen zum Ziel haben, gegenüber Leistungen der Sozialhilfe als nachrangig zu betrachten. Betroffene dürfen nicht durch eine zusätzliche Antragstellung belastet werden.

   4. Die Priorität der Leistungen nach den Härteregelungen sollte bei laufenden Beihilfen liegen.
      (Änderung der §§ 6 und 7 AKG-RL sowie der §§ 4 und 8 BEG-RL)

5. Es ist sicherzustellen, daß die für die Betroffenen entwürdigenden Schadensnachweise entfallen. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Beweislastumkehr, mindestens muß aber das Prinzip der Glaubhaftmachung praktiziert werden.
(Änderung der §§ 4 und 7 [3] AKG-RL)

6. Es ist sicherzustellen, daß auch diejenigen Personen Leistungen erhalten können, bei denen Spätschäden neu auftreten und die zuvor noch nie einen Antrag nach dem BEG, dem AKG oder vergleichbaren Rechtsvorschriften gestellt haben.
(U. a. Änderung des § 1 AKG-RL)

7. Die Verfolgtenorganisationen sind bei den Entscheidungen über die Anerkennung des Verfolgungsschicksals und über die Mittelvergabe zu beteiligen.
(Änderung des § 11 AKG-RL)

8. § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes findet keine Anwendung. Abgeschlossene Verfahren werden überprüft und den Verfolgten die ihnen zustehende Entschädigung geleistet.
(Änderung des § 8 AKG-RL sowie des § 5 BEG-RL)

9. Entsprechend den Ankündigungen der Bundesregierung im Unterausschuß Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts wird bei Zwangssterilisierten ab dem 60. Lebensjahr ein verfolgungsbedingter Grad der Behinderung von 25% unterstellt.
(Änderungen des § 7 [3] AKG-RL)

10. Dem durch NS-Unrecht Verfolgten werden nach dessen Tod sein Ehegatte oder Lebenspartner und seine Angehörigen ersten Grades gleichgestellt, wenn sie von dem Verfolgungsschicksal des Betroffenen erheblich mitbetroffen waren. Dies setzt nicht voraus, daß die Hinterbliebenen schon zum Zeitpunkt der NS-Willkürherrschaft das Schicksal des Verfolgten geteilt haben oder selbst gesundheitliche Schädigungen durch die Lebenspartnerschaft/Ehe erworben haben.
(U. a. Änderung des § 9 AKG-RL)

11. Beim Nachweis des Vorliegens einer Notlage werden nur die Einkünfte des Antragstellers, nicht das Familieneinkommen zugrunde gelegt.
(U. a. Änderung des § 4 [2] AKG-RL)"

Bei den Beratungen im Unterausschuß wie auch im Innenausschuß sind die Änderungsanträge 1, 2, 3 und 6 besonders angesprochen und als das von allen Seiten politisch Gewollte herausgestellt worden. Die Bundesregierung hat vor allem dem Änderungsantrag 1 nicht zugestimmt und in einer Stellungnahme grundsätzlich ausgeführt:

„Nach den Härteregelungen der Bundesregierung für NS-Opfer im Sinne des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) sowie für jüdische und nicht jüdische Verfolgte können Härteausgleichsleistungen nur Geschädigten gewährt werden, die Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften aus formellen Gründen nicht erhalten konnten, weil sie außerstande waren, die gesetzlichen Antragsfristen einzuhalten und die gesetzlichen Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen zu erfüllen. Nur wer zu diesem Personenkreis gehört, ist antragsberechtigt. Verfolgte und andere Opfer von NS-Unrecht, die rechtzeitig einen Entschädigungsantrag gestellt haben oder hätten stellen können und bei denen die übrigen formellen Voraussetzungen für gesetzliche Leistungen gegeben waren, die somit die Chance hatten, eine materiell-rechtliche Entscheidung über ihre Entschädigungsansprüche zu erhalten, sind nach den vorgenannten Richtlinien nicht antragsberechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe der betreffende Geschädigte gesetzliche Entschädigungsleistungen erhalten hat."

Zu dem Änderungsantrag 2 hat sie ebenso Stellung genommen. Zu den Änderungsanträgen 3 und 6 hat sie sich unter Hinweis auf die Erfüllung ihres jeweiligen Petitums in der Praxis ablehnend geäußert.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 30. Mai 1990 die abschließende Beratung der Änderungsanträge zurückgestellt und vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages eine gutachtliche Stellungnahme zu der Frage angefordert, ob und ggf. wie das mit den Änderungsanträgen 1, 2, 3 und 6 politisch Gewollte trotz der Stellungnahme der Bundesregierung erreicht werden kann.

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 13. Juni 1990 kommt im Kern zu dem Ergebnis, daß die Durchsetzung des Petitums jeweils des Änderungsantrages 1 und 2 nicht über eine Änderung der Richtlinien erreicht werden kann. Die Berücksichtigung des Zieles des Änderungsantrages 3 dagegen wird über die Richtlinien für möglich gehalten. Das Gutachten sieht schließlich unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bundesministers der Finanzen keinen Bedarf im Hinblick auf den Änderungsantrag 6, da die geltenden Vorschriften das Petitum bereits erfüllen.

Der Innenausschuß ist daraufhin in seiner Sitzung vom 22. Juni 1990 einem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in Form einer weiteren Entschließung als Konsequenz aus dem Ergebnis des Gutachtens gefolgt, der, abgesehen von dem ersten Absatz, in die Beschlußempfehlung unter II. in leicht modifizierter Form aufgenommen worden ist. Herausgenommen wurde ein Passus, der eine Kenntnisnahme dahin gehend enthalten sollte, daß die Bundesregierung in Anwendung ihrer Richtlinien über Härteleistungen unbürokratisch und in Zweifelsfällen zugunsten der Opfer des NS-Unrechts entscheidet. Der Ausschuß hat diesem Entschließungsantrag unter dem Vorbehalt der

noch ausstehenden mitberatenden Voten einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Ausschuß hat die Änderungsanträge 1, 2, 3 und 6 in Einzelabstimmung und die restlichen Anträge 4, 5 sowie 7 bis 11 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktionen ebenso abgelehnt wie zwei weitere Anträge der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN mit folgendem Inhalt: „Der Unterausschuß Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts möge dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages empfehlen, die Bundesregierung aufzufordern:

1. Durch geeignete personelle und materielle Ausstattung der zuständigen Stellen ist eine schnelle Bearbeitung der Anträge von Verfolgten nach den Härteregelungen der Bundesregierung sicherzustellen.

2. Der Unterausschuß Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts möge dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages empfehlen, jüdische und nichtjüdische NS-Opfer bei der Vergabe von einmaligen und laufenden Leistungen gleichzustellen."

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat über die zusammen mit der Fraktion der SPD gestellten 11 Änderungsanträge hinaus 4 weitere Änderungsanträge zu den Härteregelungen der Bundesregierung gestellt, die folgenden Wortlaut haben:

„12. Entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz sind innerhalb der Härteregelungen Leistungsverbesserungen, die einer Betroffenengruppe zugute kommen, auch allen anderen Betroffenen dieser Härteregelungen zu ermöglichen.

Begründung: Innerhalb der Härteregelungen bestehen — etwa innerhalb der AKG-RL — große Unterschiede hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen. Verbesserungen, die etwa den Zwangssterilisierten ermöglicht werden, sollen im Grundsatz auch anderen NS-Opfern, z. B. den Euthanasiegeschädigten oder sog. Asozialen (KZ-Häftlingen) ermöglicht werden — etwa die Voraussetzungen für den Erhalt laufender Leistungen.

13. Grundlage für den Entschädigungsanspruch ist das Verfolgungsschicksal durch das NS-Regime. Antragsberechtigt sind daher auch NS-Opfer, die

- zum Zeitpunkt der Verfolgung oder Schädigung keine deutschen Staatsbürger waren,
- heute keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen,
- ihren heutigen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland genommen haben.

14. Als Verfolgung und Schädigung gelten innerhalb der Härteregelung zum AKG (AKG-RL) nicht nur die im AKG festgelegten Tatbestände, sondern auch diejenigen, die vom BEG anerkannt werden, etwa Berufsschäden.

15. Anspruch auf einmalige und laufende Leistungen sollen nicht nur für gesundheitliche Schäden, sondern für alle auch im BEG anerkannten Schädigungen realisiert werden können."

Der Ausschuß hat diese Anträge mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion der SPD ebenso abgelehnt wie folgenden, auch die Vorlage zu b betreffenden Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur Beschlußempfehlung:

Der Innenausschuß wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung erhält folgende Ergänzung:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der u. a. die folgenden Zielsetzungen verfolgt:

1. Einmalige und laufende Leistungen sollen auch denjenigen NS-Opfern i. S. des BEG oder AKG gewährt werden, die zuvor bereits einen Antrag auf gesetzliche oder außergesetzliche Leistungen gestellt, aber keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten haben.

2. Leistungen müssen auch denjenigen NS-Opfern i. S. des BEG oder AKG zugute kommen, die die Ausschlußfristen nach gesetzlichen Regelungen versäumt haben.

3. Wenn möglich, sollen diese Änderungen im Rahmen eines Stiftungsgesetzes (Bundesstiftung für NS-Opfer) gesetzlich fixiert werden.

Begründung

Die unter 1. und 2. angegebenen Verbesserungen für NS-Opfer, die im Grundsatz von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages befürwortet werden, sind lt. einem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages im Rahmen einer Härteregelung der Bundesregierung nicht realisierbar. Will man sie trotzdem verankern, was durch einen dringenden Handlungsbedarf gerechtfertigt ist, ist eine gesetzliche Regelung angezeigt. Dies kann entweder durch ein Änderungsgesetz zum BEG oder AKG oder durch eine gesetzliche Regelung im Rahmen eines Stiftungsgesetzes (Errichtung einer Bundesstiftung für NS-Opfer) durchgeführt werden. Wegen der besonderen Vorzüge einer Bundesstiftung sollte diese Variante gewählt werden.

b) Zu den Beratungen im Unterausschuß zu dem Antrag der Fraktion der SPD (Vorlage b) hat das

Bundesministerium der Finanzen am 2. Februar 1990 aufgrund einer Prüfbitte vom 9. November 1989 zu der Frage einer Stiftungsregelung seine Stellungnahme abgegeben. Die Prüfung hat ergeben, daß seitens des Bundesministeriums der Finanzen gegen die in Vorlage b vorgeschlagene Stiftungsregelung erhebliche verfassungsrechtliche, entschädigungsrechtliche, organisatorisch-personelle und finanzielle Bedenken bestehen. „Die Bundesregierung sieht ihre Auffassung bestätigt, daß durch eine Bundesstiftung den NS-Verfolgten und -Geschädigten nicht wirksamer geholfen werden könnte als durch die bestehenden Härteregelungen."

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN ist unter dem 8. März 1989 zu dieser Stellungnahme ein mit Kommentar überschriebener Vermerk vorgelegt worden. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die behandelten rechtlichen oder gar verfassungsrechtlichen Bedenken keine ausreichenden Grundlagen haben, in dieser Schärfe nicht bestehen oder durch eine Veränderung im Wortlaut des Antrags leicht korrigierbar wären. „Die Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen kann in den zentralen Grundgedanken weder das eingangs formulierte Urteil begründen, daß eine Bundesstiftung ungeeigneter als die Härteregelungen wären, noch überzeugt der größte Teil der dafür vorgebrachten Argumente. Wesentliche Argumentationen des Bundesministeriums der Finanzen beruhen auf Unterstellungen, denen das Parlament nicht folgen sollte." Dieser Wertung hat sich die Fraktion der SPD ausdrücklich angeschlossen.

Der Unterausschuß hat in seiner 13. Sitzung vom 10. Mai 1990 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 11/4838 abzulehnen.

Der Innenausschuß ist dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 30. Mai 1990 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN gefolgt. Mit dem gleichen Stimmergebnis hat der Innenausschuß dann in seiner Sitzung vom 22. Juni 1990 zwei Anträge abgelehnt. Der erste, von der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN ihren Änderungsanträgen vorangestellte Antrag hat folgenden Inhalt:

‚Zum Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/4838 und zur Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 11/5164.

Der Unterausschuß Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts empfiehlt dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages:

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf, eine Bundesstiftung „Entschädigung für NS-Unrecht" gemäß dem Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/4838 unverzüglich einzurichten.

Aufgrund der Erfahrungen mit den Härteregelungen der Bundesregierung muß festgestellt werden, daß eine schnelle und unbürokratische Hilfe für bisher nicht oder nur ungenügend entschädigte NS-Opfer nur über eine Stiftungsregelung möglich ist.

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages kann sich der Stellungnahme des Bundesministers der Finanzen vom 2. Februar 1990 zum Antrag der Fraktion der SPD zur Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht" nicht anschließen und stellt fest, daß diese Stellungnahme nicht das Ziel der Errichtung einer Stiftung verfolgt, sondern dies verhindern soll.

Da die Errichtung einer Stiftung einen zeitlichen Vorlauf erfordert, wird die Bundesregierung aufgefordert, bis zur Realisierung die bestehenden Härteregelungen im Sinne der nachfolgenden Anträge zu verbessern.'

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat in dem zweiten Antrag Änderungsanträge zu dem Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/4838 mit folgendem Inhalt gestellt:

‚Der Ausschuß wolle beschließen:

Der Antrag der Fraktion der SPD wird wie folgt geändert:

I. Bei 1.7 wird nach „... alle Verfolgten" eingefügt: „ ... und NS-Opfer im Sinne des BEG und AKG, die Antragsfristen ..."

Bei 1.8 wird nach „§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BEG" eingefügt: „und § 7 BEG von Leistungen ausgeschlossen waren."

Bei 2. wird die vorliegende Passage ersetzt durch folgenden Passus: „Die Stiftung vergibt Mittel an Personen, die die Kriterien des Territorialitätsprinzips des BEG und BEG-SG grundsätzlich erfüllen. Im übrigen werden Leistungen an Nicht-Deutsche gewährt, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Stiftung kann Mittel auch Personen gewähren, die nicht das Territorialitätsprinzip des BEG, BEG-SG oder des AKG erfüllen. Das Nähere regeln hierzu die Richtlinien."

Bei 3. wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt: „Aus den Mitteln der Stiftung sollen Leistungen vor allem als wiederkehrende Leistungen gewährt werden. Sie können in begründeten Fällen auch als einmalige Leistung sowie für Heilfürsorge gewährt werden."

Bei 4. wird Satz 2 durch den folgenden ersetzt: „Wiederkehrende Leistungen, insbesondere nach dem BSHG, sind nur anzurechnen, wenn die gesamten Einkünfte einschließlich der Leistungen aus dieser Bundesstiftung ein monatliches Einkommen von 2 000 DM überschreiten würden."

II. Bei II. wird folgender Satz angefügt: „Ebenso ist sicherzustellen, daß jüdische Verfolgte bei der Gewährung einmaliger und laufender Leistungen nicht strengere Kriterien erfüllen müssen als nicht-jüdische Verfolgte und die nach der AKG-Härteregelung anerkannten NS-Opfer."'

B. Zur Begründung

Nachdem der Deutsche Bundestag in seiner 46. Sitzung am 3. Dezember 1987 auf Vorschlag des Innenausschusses die Bundesregierung ersucht hatte, unverzüglich für abschließende Maßnahmen zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht Richtlinien zu erlassen und für eine schnelle und unbürokratische Durchführung der zusätzlich beschlossenen Maßnahmen zu sorgen (Drucksache 11/1392), hat der Innenausschuß immer wieder versucht, eine Verbesserung der von der Bundesregierung erlassenen Richtlinien zu erreichen.

In seiner Beschlußempfehlung auf Drucksache 11/2195 vom 25. April 1988 hat der Innenausschuß die Entwürfe der Richtlinien der Bundesregierung auf der Grundlage der von dieser gegebenen Interpretation zur Kenntnis genommen.

Um die Wirksamkeit der erlassenen Richtlinien zu überprüfen, hat der Ausschuß den Bundesminister der Finanzen zugleich ersucht, jährlich jeweils zum 31. März dem Ausschuß über die Durchführung der am 10. Februar 1988 beschlossenen Richtlinien der Bundesregierung für Opfer von NS-Unrechtsmaßnahmen zu berichten.

Für die Weiterbehandlung der mit der Wiedergutmachung zusammenhängenden Fragen hat der Innenausschuß einen „Unterausschuß Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts" eingesetzt, der zur Sicherstellung einer stärkeren parlamentarischen Kontrolle die Berichte der Bundesregierung entgegennehmen, sie erörtern und hierzu Stellungnahmen und Empfehlungen erarbeiten soll.

Bei der Verabschiedung der Beschlußempfehlung auf Drucksache 11/2195 mehr als ein Jahr später am 21. Juni 1989 hat der Deutsche Bundestag dazu einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 11/4820 angenommen, in dem eine Verbesserung der in den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) — AKG-RL — vom 7. März 1988 (BAnz. Nr. 55 vom 19. März 1988, S. 1277) vorgesehenen Leistungen und Erleichterungen bei der Beweisführung gefordert wird. In dem Änderungsantrag auf Drucksache 11/4820 konnte bereits festgestellt werden, daß in dem Zeitraum eines Jahres aufgrund der neuen Härteregelung nach dem AKG insgesamt lediglich 1,6 Mio. DM ausgegeben werden konnten. Das ergab sich aus dem ersten Bericht, den das Bundesministerium der Finanzen dem Unterausschuß unter dem 17. Februar 1989 zugeleitet hatte.

Der zweite Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die Durchführung der Richtlinien vom 8. Mai 1990, ergänzt durch Erläuterungen vom 23. Mai 1990, wies aus, daß in dem weiteren Jahr nur 4,4 Mio. DM ausgegeben worden waren. Der Ausschuß hat schon aus diesem Grunde darauf gedrängt, daß durch eine nochmalige Verbesserung der Richtlinien die vorhandenen Mittel besser abfließen. Dabei hat er die streitige Kernfrage der Beratungen im Unterausschuß, ob NS-Geschädigten besser über von der Bundesregierung erlassenen Richtlinien oder über die Errichtung einer Stiftung geholfen werden kann und sollte, im Sinne der ersten Alternative entschieden. Für seine Entscheidung, durch eine weitere Änderung der Richtlinien von 1988 sicherzustellen, daß die aus den 300 Mio. DM insoweit zur Verfügung stehenden 120 Mio. DM an die Betroffenen geleistet werden, war maßgebend, daß die in BEG und AKG getroffenen gesetzlichen Regelungen durch die Errichtung einer Stiftung nicht außer Kraft gesetzt werden können, sondern auch von ihr beachtet werden müssen. Darauf hat das Bundesministerium der Finanzen in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 1990 zu der Stiftungsfrage hingewiesen, der der Ausschuß gefolgt ist. Diesen Standpunkt hat auch, bezogen auf die Möglichkeit, durch Richtlinien in gesetzliche Regelungen ändernd einzugreifen, das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 13. Juni 1990 vertreten.

a) Verbesserung der Richtlinien

1. Der Ausschuß hat den Bericht der Bundesregierung auf Drucksache 11/5164 auf diesem Hintergrund zustimmend zur Kenntnis genommen. Er hat die darin enthaltenen allgemeinen Verbesserungen wie auch die spätere Gewährung des für alle Fonds geltenden Freibetrages in Höhe von 300 DM ebenso begrüßt wie die speziell für Zwangssterilisierte im Anschluß daran vorgenommenen Verbesserungen, die unter I. der in der Beschlußempfehlung enthaltenen Entschließung genannt sind. Damit können künftig einem erheblich größeren Kreis von Anspruchsberechtigten laufende Leistungen gewährt werden. Der Ausschuß hat in Teil II der Entschließung die Erwartung geäußert, daß bei der Durchführung der Richtlinien in bestimmten Härtefällen die rechtlichen Möglichkeiten einer Leistungsgewährung voll ausgeschöpft werden. Er hat diese Erwartung durch vier detaillierte Feststellungen konkretisiert.

   Um eine Klarstellung durch die Bundesregierung hat der Ausschuß zu der Feststellung gebeten, daß im Rahmen der AKG-Härteregelung vom 7. März 1988 schädigungsbedingte gesundheitliche Spätschäden innerhalb eines Jahres (mit einer Nachfrist von einem weiteren Jahr) nach ihrem erstmaligen Auftreten gemäß den Vorschriften des AKG (§ 5 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2) geltend gemacht werden können. Zu der Frage, wann ein schädigungsbedingter gesundheitlicher Spätschaden erstmals auftritt, ist seitens des Vertreters der Bundesregierung der Feststellung zugestimmt wor-

den, daß die Frist erst laufen kann, wenn die Kausalität erstmals feststeht.

Der Ausschuß hat die verschiedenen Anträge der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zu den Richtlinien abgelehnt. Er hat deren Essenz und wesentliche Tendenzen zum Inhalt der Entschließung gemacht, soweit er ihnen folgen wollte. Dabei hat er deutlich gemacht, daß er zumindest den Änderungsanträgen 1, 2, 3 und 6 der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN hätte zustimmen können, wenn die Möglichkeit einer rechtlichen Durchsetzung gegeben gewesen wäre.

b) Ablehnung der Stiftungslösung

Der Ausschuß hat die Stiftungslösung abgelehnt und sich dabei auf die Stellungnahme der Bundesregierung vom 2. Februar 1990 gestützt, die eine solche Lösung aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnt. Im Zuge der Beratungen des Antrags der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/4838 im Unterausschuß war seitens des Bundesministeriums der Finanzen in der 9. Sitzung des Unterausschusses am 9. November 1989 zwar noch einmal eine Überprüfung der Stiftungslösung zugesagt worden, wobei auch sonstige Lösungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden sollten. In der abgegebenen Stellungnahme hat es dann aber gegen die vorgeschlagene Stiftungsregelung erhebliche verfassungsrechtliche, entschädigungsrechtliche, organisatorisch-personelle und finanzielle Bedenken erhoben. Dabei hat das Bundesministerium der Finanzen die Kontinuität seiner Haltung unter Hinweis auf Drucksache 11/1392 bekräftigt, mit der der Innenausschuß einen Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für NS-Unrecht" (Drucksache 11/223) schon einmal abgelehnt hatte.

Die Fraktion der SPD hat auf ihren Antrag und die Begründung auf Drucksache 11/4838 dazu hingewiesen. Sie ist bei ihrer Forderung geblieben, eine Stiftung unverzüglich einzurichten, und hat vorgetragen, daß aufgrund der Erfahrungen mit den Härteregelungen der Bundesregierung festgestellt werden müsse, daß eine schnelle und unbürokratische Hilfe für bisher nicht oder nur ungenügend entschädigte NS-Opfer nur über eine Stiftungsregelung möglich sei. Die Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen habe nicht das Ziel der Errichtung einer Stiftung verfolgt, sondern habe dies verhindern sollen. Da die Errichtung einer Stiftung einen zeitlichen Vorlauf erfordere, solle die Bundesregierung bis zu deren Realisierung die bestehenden Härteregelungen verbessern. Sie verweist auf die zu a zusammen mit der Fraktion DIE GRÜNEN gestellten und vom Ausschuß abgelehnten Anträge, die diesen Zweck verfolgten.

Nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN ist die Stellungnahme des Bundesministers der Finanzen dahin gehend konzipiert worden, dem Ausschuß eine Stiftungslösung auszureden. Ihre „Kommentar" überschriebene Gegenstellungnahme kommt zu dem Ergebnis, daß keines der vom Bundesminister der Finanzen genannten Hindernisse unüberwindlich sei, wenn das Parlament den Willen habe, eine Stiftung einzurichten. Im übrigen hat sie in ihren zum Teil gemeinsam mit der Fraktion der SPD, zum Teil allein gestellten Anträgen ihren Standpunkt klargemacht, der allein in einer Stiftung die Möglichkeit für eine flexible, schnelle und unbürokratische Hilfe für die Betroffenen sieht.

c) Aufteilung der 300 Mio. DM

Unterausschuß und Innenausschuß haben im Zuge ihrer Beratungen wiederholt die Frage der Aufteilung der vom Deutschen Bundestag 1987 zur Verfügung gestellten 300 Mio. DM zwischen den nicht jüdischen Verfolgten und den jüdischen Verfolgten erörtert. Der Unterausschuß hat in seiner 11. Sitzung am 27. März 1990 ein Gespräch mit Vertretern der Claims Conference geführt, um deren Vorstellungen kennenzulernen und über den Stand der Verhandlungen der Claims Conference mit dem Bundesminister der Finanzen einen Eindruck zu bekommen. Seitens der Claims Conference sind zwei Punkte besonders hervorgehoben worden. Ihre Vertreter haben betont, daß wegen der politischen Umwälzungen in Osteuropa die Chancen zur Auswanderung für Juden vor allem aus der Sowjetunion und Rumänien größer geworden seien; das bedeute eine wesentliche Erhöhung der Zahl neuer Anträge, für deren finanzielle Erledigung eine Lösung gefunden werden müsse. Zum zweiten geht es der Claims Conference darum, daß die jüdischen Verfolgten bei Vorliegen der Grundvoraussetzungen mit allen anderen Verfolgten gleichbehandelt werden, was Einmalleistungen wie auch — bei Erfüllung der Voraussetzungen für laufende Beihilfen nach dem Dispositions-Fonds — laufende Beihilfen angeht.

Der Innenausschuß hat deshalb in seiner Entschließung zusätzlich die Bereitschaft der Bundesregierung begrüßt, den jüdischen Verfolgten 110 Mio. DM für einmalige Leistungen, 60 Mio. DM zur Bildung eines Sonderfonds für besondere Härtefälle, aus dem laufende Beihilfen erbracht werden können, sowie schließlich 10 Mio. DM zur Förderung von Institutionen, vor allem in Israel, also insgesamt 180 Mio. DM, zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Willensäußerung zur Gleichbehandlung hat der Innenausschuß die grundsätzliche Haltung bekräftigt, die er seit der Aufnahme der Beratungen im Anschluß an seine Anhörung zum Thema „Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht" vom 24. Juni 1987 eingenommen hat.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD ist der für die jüdischen Verfolgten vorgesehene Betrag, insbesondere der für laufende Beihilfen vorgesehene Betrag von 60 Mio. DM, unzureichend bemessen.

Bei den abschließenden Beratungen im Innenausschuß ist vor allem seitens der Fraktion der FDP deutlich gemacht worden, daß sie sich bei einem weiteren Ansteigen neuer Anträge aufgrund der geänderten politischen Verhältnisse nicht mit einem Ergebnis zufrieden geben werde, das neue Anträge wegen Erschöpfung der vom Deutschen

Bundestag zur Verfügung gestellten 300 Mio. DM nicht mehr berücksichtige. Sie hat klargemacht, daß in einem solchen Falle vom Deutschen Bundestag weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden müßten. Seitens der Fraktion der CDU/CSU ist dazu erklärt worden, daß die Öffnung der Grenzen in Osteuropa eine neue Geschäftsgrundlage herbeigeführt habe mit der Konsequenz, daß die Rechnung, auf deren Grundlage der Deutsche Bundestag 300 Mio. DM bereitgestellt habe, am Ende möglicherweise nicht stimmig sei. Bei der Beschlußempfehlung habe man das 1987 so nicht sehen und berücksichtigen können. Man sei aber zunächst durch eigene Entscheidungen gebunden. Wenn eine neue Lage entstehe, müsse man neu verhandeln. Auch die Fraktion DIE GRÜNEN wies auf die ungenügende finanzielle Ausstattung der Härtefonds hin und bemängelte insbesondere, daß die für die jüdischen Verfolgten vorgesehenen Mittel nicht erlaubten, ihnen in Zukunft zu gleichen Bedingungen laufende Leistungen zu gewähren wie bei anderen NS-Opfern.

Bonn, den 5. September 1990

Frau Dr. Wisniewski **Frau Schmidt (Nürnberg)** **Lüder** **Frau Dr. Vollmer**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333